

Mandanten- Brief

April 2018

1. Steuerpläne der neuen Regierungskoalition

Nach langem und zähem Ringen haben sich Union und SPD erneut zu einer Regierungskoalition zusammengerauft. Welche Folgen für das Steuerrecht die **Neuaufgabe der Großen Koalition** hat, beantwortet der Koalitionsvertrag. In den Koalitionsverhandlungen hat die **SPD der Union das Finanzministerium abgetrotzt**. Daneben haben sich die Regierungsparteien auf viele Maßnahmen geeinigt. Hier ist ein Überblick der geplanten Änderungen.



- **Solidaritätszuschlag:** Den Solidaritätszuschlag will die Koalition schrittweise abschaffen. Das soll **im Jahr 2021** mit einem ersten Schritt im Umfang von 10 Mrd. Euro beginnen. Dadurch werden **rund 90 % aller Steuerzahler** durch eine Freigrenze mit Gleitzone vollständig vom Soli entlastet.
- **Vorausgefüllte Steuererklärung:** Bis zum Steuerjahr **2021** strebt die Koalition eine **vorausgefüllte Steuererklärung für alle Steuerzahler** an.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld soll **in zwei Teilschritten um 25 Euro pro Monat und Kind erhöht** werden. Eine erste Erhöhung um 10 Euro ist zum 1. Juli 2019 vorgesehen, die zweite Erhöhung um weitere 15 Euro erfolgt zum 1. Januar 2021. Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag.
- **Elektromobilität:** Zur Förderung der Elektromobilität sind mehrere steuerliche Maßnahmen geplant. Bei der **pauschalen Dienstwagenbesteuerung** wird **für Elektro- und Hybridfahrzeuge ein reduzierter Satz von 0,5 %** des Listenpreises statt des regulären Satzes von 1,0 % eingeführt. Außerdem ist für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge eine **auf fünf Jahre befristete Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung** vorgesehen.
- **Abgeltungsteuer:** Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches **abgeschafft**. Umgehungstatbestände will die Koalition verhindern.
- **Grundsteuer:** Nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung will die Koalition den Kommunen durch eine **neue Form der Grundsteuer** die erhöhte Besteuerung unbebauten Baulands ermöglichen.
- **Baukindergeld:** Für Wohnimmobilien plant die Koalition ein **Baukindergeld von 1.200 Euro pro Kind und Jahr**, das zehn Jahre lang gezahlt wird. Das Baukindergeld wird bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 75.000 Euro pro Jahr zuzüglich 15.000 Euro pro Kind gewährt.
- **Energetische Sanierung:** Zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung will die Regierung Immobilienbesitzern ein **Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens** gewähren.
- **Günstige Mietwohnungen:** In der letzten Legislaturperiode war der Versuch einer steuerlichen Förderung günstiger Mietwohnungen an unterschiedlichen Vorstellungen der Koalitionsparteien gescheitert. Jetzt plant die

Große Koalition steht nach langen Verhandlungen

SPD übernimmt Finanzministerium von der CDU

Teilabbau des Solidaritätszuschlags im Jahr 2021

Anhebung des Kindergelds in 2019 und 2021 um zusammen 25 Euro

Sonderabschreibung und Halbierung der 1 %-Regelung für Elektroautos

Abschaffung der Abgeltungsteuer geplant

10 Jahre lang Baukindergeld von 1.200 Euro pro Kind und Jahr

Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Sonderabschreibung für günstige Mietwohnungen

Koalition einen neuen Anlauf. Dazu soll eine **bis Ende 2021 befristete Sonderabschreibung** über vier Jahre **von 5 % pro Jahr** zusätzlich zur linearen Abschreibung eingeführt werden.

- **Existenzgründer:** In den ersten beiden Jahren nach Gründung sollen Betriebe **von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung befreit** werden.
- **E-Commerce:** Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Onlinehandel will die Regierung gesetzliche Regelungen schaffen, um die **Betreiber von Onlineplattformen**, die den Handel unredlicher Unternehmer über ihren Marktplatz nicht unterbinden, **für die ausgefallene Umsatzsteuer in Anspruch zu nehmen**. Außerdem sollen die Betreiber dazu verpflichtet werden, über die auf ihren Plattformen aktiven Händler Auskunft zu erteilen.
- **Innovation:** Insbesondere **für forschende kleine und mittlere Unternehmen** will die Koalition eine **steuerliche Förderung einführen**, die bei den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt.

2. Vermietung von Immobilien samt Einrichtung

Die Vermietung oder Verpachtung von **Immobilien** ist **von der Umsatzsteuer befreit**, sofern der Eigentümer nicht an einen Unternehmer vermietet und zur Umsatzsteuer optiert. Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass sich diese **Steuerbefreiung** in der Regel **nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände erstreckt**. War die Einrichtung Teil der Vermietung, nahm das Finanzamt an, dass dessen Vermietung eine eigenständige Leistung ist, die in jedem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Im Fall eines mit Inventar verpachteten Pflegeheims hat der Bundesfinanzhof allerdings 2015 entschieden, dass die **Steuerbefreiung auch die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude umfasst**, sofern die Vermietung auf Dauer angelegt ist. An der Umsatzsteuerpflicht von Hotelübernachtungen und anderen kurzfristigen Mietverhältnissen mit Fremden ändert das Urteil also nichts. Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung nun angeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert** und festgelegt, dass sich die Steuerbefreiung in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände erstreckt, z. B. auf das bewegliche Büromobiliar.

Diese Änderung bezieht sich allerdings nur auf Einrichtungsgegenstände. Die **Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen** ist selbst dann **weiterhin steuerpflichtig**, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, weil dies im Gesetz ausdrücklich so geregelt ist. Was als Einrichtungsgegenstand und was als Maschine oder Betriebsanlage zählt, hängt oft vom Einzelfall ab. Laut dem Anwendungserlass gehören zu den Betriebsvorrichtungen **alle Anlagen, die in besonderer und unmittelbarer Beziehung zu dem** auf dem Grundstück ausgeübten **Gewerbebetrieb stehen**, also Anlagen, durch die das Gewerbe unmittelbar betrieben wird.

Dass die Finanzverwaltung die Ansicht des Bundesfinanzhofs übernommen hat, ist **in der Regel eine Vereinfachung**. Wenn der Vermieter nicht zur Umsatzsteuer optiert, die Einrichtung aber trotzdem steuerpflichtig vermieten möchte, um den Vorsteuerabzug daraus geltend zu machen, lässt sich das möglicherweise über **getrennte Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen** realisieren. Unabhängig von der möglichen Gestaltung künftiger Mietverhält-

Entlastung für Existenzgründer

Haftung von Plattformbetreibern für Umsatzsteuer

Steuerförderung für Forschung und Entwicklung

steuerfreie Vermietung von Immobilien

bisher keine Steuerbefreiung für mitvermietete Einrichtung

bei Vermietung auf Dauer gilt Steuerbefreiung jetzt auch für die Einrichtung

vermietete Betriebsvorrichtungen sind weiterhin umsatzsteuerpflichtig

getrennte Verträge als Gestaltungsmöglichkeit

neue Regelung ist verbindlich

nisse ist die **geänderte Handhabung** für alle bestehenden Mietverhältnisse **in allen offenen Fällen verbindlich** anzuwenden. Für **Umsätze, die vor dem 1. Januar 2018 ausgeführt** werden, akzeptiert das Finanzamt jedoch auch die bisherige Handhabung, bei der Leistungen als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden. Vermieter müssen daher an die **Berichtigung einer Dauerrechnung** denken, sofern das Mietverhältnis per Dauerrechnung abgerechnet wird. Ohne die Berichtigung **haftet der Vermieter sonst für einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis**. Daneben ist durch die Änderung möglicherweise eine **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** notwendig, weil bei der umsatzsteuerfreien Vermietung kein Anspruch mehr auf Vorsteuerabzug besteht. Die Vorsteuerberichtigung ist jedoch nur dann notwendig, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines **einzelnen Wirtschaftsguts** entfallende **Vorsteuer 1.000 Euro übersteigt**. Diese Grenze dürften die meisten Einrichtungsgegenstände nicht erreichen.

3. Zahlung eines überhöhten Entgelts durch GmbH

Zahlt eine GmbH **auf Veranlassung eines Gesellschafters an eine** dem Gesellschafter **nahestehende Person einen überhöhten Kaufpreis** oder eine überhöhte Miete, haben die Finanzämter das bisher als gemischte freigebige **Zuwendung der GmbHs an die nahestehende Person** gewertet und Schenkungsteuer festgesetzt. Der **Bundesfinanzhof** hat jetzt aber seine **Rechtsprechung geändert**. Zwar führen **überhöhte Entgelte** an dem Gesellschafter nahe stehende Personen **weiterhin zu einer verdeckten Gewinnausschüttung**, die Zahlung gilt aber nicht mehr als Schenkung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung mitgewirkt hat. In einem solchen Fall **beruht die Vorteilsgewährung auf dem Gesellschaftsverhältnis** zwischen der GmbH und dem Gesellschafter und ist daher allenfalls als **Schenkungen des Gesellschafters an die nahestehende Person** anzusehen. Die Mitwirkung des Gesellschafters kann darin bestehen, dass er den Vertrag als Gesellschafter-Geschäftsführer abschließt, als Gesellschafter mitunterzeichnet, dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteilt oder in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirkt oder diesem zustimmt. Das gilt **auch, wenn die GmbH mehrere Gesellschafter hat**, von denen zumindest einer an der Vereinbarung mitgewirkt hat oder der Gesellschafter über eine Muttergesellschaft an der GmbH beteiligt ist.

4. Doppelgaragenhälfte als Betriebsvermögen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind **Gebäudeteile**, die **in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen** stehen, **selbständige Wirtschaftsgüter**. Wird allerdings ein **einzelner Raum** für mehrere Zwecke genutzt, ist **keine weitere Aufteilung** vorgesehen. Stattdessen ist der Raum als Ganzes zu beurteilen. Die **Hälfte einer Doppelgarage**, die zur Abstellung des Firmenwagens dient, kann daher laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs **kein notwendiges Betriebsvermögen** sein, weil höchstens die Hälfte der Garage betrieblich genutzt wird. Es ist aber möglich, die Doppelgarage insgesamt als gewillkürtes Betriebsvermögen zu behandeln.

Übergangsregelung für Umsätze vor 2018

Berichtigung von Dauerrechnungen

Korrektur des Vorsteuerabzugs bei teuren Einrichtungsgegenständen

überhöhte Zahlung an dem Gesellschafter nahestehende Person

bisher: Schenkung durch die GmbH

neue Rechtsprechung: Schenkung durch den Gesellschafter

grundsätzlich: verdeckte Gewinnausschüttung

Doppelgarage kann entweder ganz oder gar nicht zum Betriebsvermögen zählen

5. Eindeutige Bezeichnung der Leistung in einer Rechnung

Der **Vorsteuerabzug setzt** neben anderen Angaben in der Rechnung auch eine **eindeutige Benennung der Leistung voraus**, über die abgerechnet wird. Diese **Bezeichnung muss so präzise wie möglich sein**, wenn es nach dem Finanzamt geht. Das hat nämlich vom Hessischen Finanzgericht Recht bekommen, dass beim massenhaften Handel von Kleidung und Modeschmuck auch im Niedrigpreissegment allein die Angabe von Stückzahl und Kleidungs- oder Schmucktyp (T-Shirts, Blusen, Jacken, Ohrring, Kette etc.) keine ausreichende Bezeichnung ist, weil damit keine eindeutige Identifizierung möglich ist. Das Gericht verlangt mindestens noch **Angaben wie Marke, Modell, Farbe, Größe oder Artikelnummer**, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

6. Hauptwohnung am Arbeitsort

Zwar sieht das Gesetz **keine Mindestentfernung zwischen Haupt- und beruflicher Zweitwohnung** vor. Allerdings wird eine doppelte Haushaltsführung steuerlich nicht anerkannt, wenn die **Hauptwohnung ebenfalls am Beschäftigungsort** liegt. Dabei muss die Hauptwohnung gar nicht zwingend in derselben Stadt oder Gemeinde wie die Arbeitsstelle sein. Dem Bundesfinanzhof genügt es, wenn der Steuerzahler von der Hauptwohnung aus seine **Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen** kann. Im Streitfall sah der Bundesfinanzhof eine Fahrzeit von knapp über einer Stunde für die einfache Wegstrecke noch als zumutbar an.

7. Abgrenzung von Neubaumaßnahmen

Für **Handwerkerleistungen** im Haushalt gibt es einen Steuerbonus, allerdings ist der **Bonus für Neubaumaßnahmen ausgeschlossen**. Die Finanzverwaltung stuft daher alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen, als nicht begünstigt ein. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg dagegen meint, dass auch zu prüfen ist, ob die jeweilige **Maßnahme noch in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Neuerrichtung** des Gebäudes steht oder nicht. Es hat daher entschieden, dass bei einem engen zeitlichen Zusammenhang weder die erstmalige Anbringung des Außenputzes an einem Neubau noch die Pflasterung von Einfahrt und Terrasse, die Errichtung eines Zauns oder das Legen des Rollrasens begünstigte Handwerkerleistungen sind.

8. Ende der Berufsausbildung

Eine **Berufsausbildung endet** zwar normalerweise **spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**, sofern die Ausbildung mit einer Prüfung abschließt. Anders sieht es aber aus, wenn die **Ausbildungszeit durch eine Rechtsvorschrift festgelegt** ist. In diesem Fall **endet die Berufsausbildung erst mit dem Ablauf der Ausbildungszeit**, auch wenn das Prüfungsergebnis noch vor dem Monat bekannt gegeben wird, in dem die Ausbildungszeit endet. Der Kindergeldanspruch besteht also bis zum Ende der Ausbildung fort.

Leistungsbezeichnung ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Gattungsbezeichnung reicht selbst im Massengeschäft nicht aus

keine doppelte Haushaltsführung bei zumutbarer Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Arbeitsort

Begünstigung von Handwerkerleistungen ist für Neubaumaßnahmen ausgeschlossen

enger zeitlicher Zusammenhang zur Bauphase genügt für Wegfall der Begünstigung

Berufsausbildung endet nicht immer schon mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses